



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1736**

**VD18 90103165**

N. I. Bericht über noch zu vergleichende Mißverstände zwischen Evangelischen und Reformirten.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1647.  
Junius.

Wir derselben endlich in dem negotio Religionis ihre eigene, von Dero Vorfahren abgeforderte Meynung gerne gönnen, als haben Wir auch niemahls begehret, werden es auch hinführo nicht begehren, Ihr darunter etwas ungebührliches anzumuthen, allein dieses sieget Uns gleichwohl dabey auch hart an und ob, daß hingegen unserm Hause und den Unterthanen von Sr. Liebden auch dasjenige ungekränket gelassen werde, was unserer hochseeligen Vorfahren Glaubens-Bekänntnisse, Exempel, Verordnung und unsern Pactis gemäß ist, und dahin wollen Ew. Liebden und die Herren und sie Hochgedachte Sr. Liebden, wann Sie deswegen anderweite Anregung thun sollten, beweglich zu ermahnen, unfertwegen hiermit freundlich, günstig und gnädig ersuchet seyn; So Wir mit aller Freundschaft, Willfährung auch günstig und gnädigen Willen jederzeit zu erkennen geneigt sind. Datum am 16. May Anno 1647.

1647.  
Junius.

Ew. Liebden, der Herren und Ihre

freund- und gutwillige

Augustus, Fürst zu Anhalt.

Ludwig, Fürst zu Anhalt.

Johann Casimir, Fürst zu Anhalt.

Friederich, Fürst zu Anhalt.

An Evangelischer Chur-Fürsten und Stände zu den allgemeinen Friedens-Tractaten nachher Dñabrück verordnete Abgesandte.

Präsent. den 14. Junii Anno 1647.

§. XXXII.

Die Reformirten veranlassen eine neue Handlung.

Weil aber doch den Reformirten am meisten an der Sache gelegen war: So suchten sie solche gegen Ende des Monats Junii, wieder in Gang zu bringen, weßwegen der Chur-Brandenburgische Gesandte, Graff von Wittgenstein, den sub N. I. allhie ersichtlichen Bericht, über welche Puncten die Evangelischen oder Protestirenden, annoch in Miß-Verständniß wären, dem Graf-

fen Drenstierna d. 25. Jun. einliefferte; So versielen auch die Reformirten darauf, von solchem Articul nur mit einigen General- Worten im Instrumento Pacis, Erwähnung zu thun, hingegen die Materialia in einen besondern Neben-Recess zu bringen, wozu sie die sub N. II. & III. befindlichen Formulas und Projecten exhibirten.

und exhibiren neue Projecten, zu einem Neben-Recess.

N. I.

Dictatum Münster, d. 29. Junii. Anno 1647.

Kurzer Bericht, worüber sürnemlich zwischen den Evangelischen und Protestirenden noch etwas Miß-Verstand, und darüber zu vergleichen seyn möchten.

1) Quoad Modum besteben die Reformirten, daß die Sache nur mit wenigen und General-Terminis dem Instrumento eingericket, und ein Neben-Recess, der nichts destoweniger aufrichtig zu halten, aufgerichtet werde.

2) Quoad Res. weil einmahl allerseits beliebt, daß es bey dem isigen Zustande in allerseits Landen gelassen, und darinnen keine neuerliche Ordnung oder was ge-

1647. stellet werden soll, wird weiter nichts, als daß nur Libertas conscientiae utrinque  
Junius. frey bleibe, begehret.

1647.  
Junius.

3) Item, die Beneficia des Religion-Friedens auch den Subditis Religionis Reformatæ, die unter Päpstlicher Obrigkeit oder auch sonst sich befinden, so viel denen competiren möge, gelassen, und also im Entwurff nur das Pronomen, eorum, in plurali omittiret werde.

4) So viel nun futuros Casus betrifft, wann entweder ein Herr reformiret, oder andere Lande bekömmet, daß, weil man allseits eing, weder in Kirchen noch Schulen, oder sonst einige Aenderung geschehen; sondern bey dem vorigen Anstalt gelassen werden soll, im Fall eine Stelle in Kirchen oder Schulen zu ersetzen, alsdann zwar den Patronis, quoad Præsentationem, ihr Recht bleiben, doch keine andere idonei Ministri der Gemeine vorgestellet werden sollten, als deren Lehre dieselbige beygepfichtet; Woferne nun dabey dieselbige das Jus Patronatus hergebracht, so hätte es dabey sein Verbleiben, und kein anderer Patronus nichts zu verlihren.

5) Im Fall die es aber nicht herbracht, auch kein sonderlicher Patronus vorhanden, sondern wäre unter dem Jure Episcopali mit begriffen, und also dem Domino zugleich zuständig, könnte die Gemeine deme Idoneos, supplicando, ernennen und vorstellen; die, wie auch die vorige, sollten alsdann von dem verhandelnen Ministerio examiniret und ordiniret, von dem Herrn aber ex Jure Episcopali, quod ei ex Pace Religionis competit, installiret oder confirmiret werden.

6) Daß man nicht eben gehalten seyn soll, bey den Universitäten, auffer den Professoribus Theologiæ, keinen andern anzunehmen.

7) Daß ein Herr, einem seiner Religion verwandten Coetui, wol möge einen Pfarrhern, doch ohne der andern Präjudiz, gönnen und zulassen.

8) Wann über den verglichenen Puncten einiger Streit sollte fürfallen, daß alsdann dieselbe Controversia möchte unter ihnen, den Procektirenden, allein, und zwar vor zwey Churfürsten und zwey Fürsten, von beyden Theilen pari numero, definitive erdtert: die Execution aber, wosern pars victa der Judicantium Erinnerungen nicht wollte statt thun, vermöge der Crayß-Ordnung, in dem Crayße, darinn der verlustigte Theil gefessen, vorgenommen, und der obsiegende gehandhabet werden.

## N. II.

Diätat. Monasterii, d. 23. Junii  
3. Julii Ao. 1647.

Præsent. d. 22. Junii Ao. 1647.

Formula Reformatorum, qua ratione Articuli de Reformatis, in Instrumento Pacis mentio sit facienda.

Unanimi quoque Cæsareæ Majestatis omniumque Imperii Ordinum consensu placuit, ut quicquid Juris aut beneficii, cum omnes aliæ Constitutiones Imperii, tum Pax Religionis & præsens Transactio, in eaque decisio Gravaminum, cæteris Imperii Statibus & subditis, præsertim Augustanæ Confessioni addictis, tribuunt, id etiam Electoribus, Principibus & Statibus atque subditis, qui Reformati vocantur, competere debeat.

Alia Formula:

Cæterum de Jure Reformandi inter Protestantes obtineat, quod peculiari scripto inter eos convenit.

vel